

GESETZBLATT

973

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. Dezember 1955	Nr. 112
Tag	Inhalt	Seite
15.12. 55	Preisverordnung Nr. 559. — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — *	973
15.12. 55	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig zentralgeleitete Wasserwirtschaft —	980
24. 11. 55	Anordnung über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik	982
8. 12. 55	Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von nichtmetallischen Altstoffen. — Prämienordnung —	987
6. 12. 55	Anordnung über die Ausbildung von Dozenten für Fachschulen	989
8. 12. 55	Anordnung über die Durchführung komplexer Projektierungen	989
6. 12. 55	Anordnung Nr. 1 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)	991
6. 12. 55	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)	991
6. 12. 55	Anordnung Nr. 3 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS). — Behandlung der Forderungen der MTS —	994
6. 12. 55	Anordnung Nr. 4 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)	995

Preisverordnung Nr. 559.

— Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe —

Vom 15. Dezember 1955

Zur Vereinheitlichung der Preise für tierische Rohstoffe wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- Pelzfelle von Wildtieren.
- Edelpelztierfelle,
- Katzenfelle,
- Tierhaare,
- Hörner, Hufe, Hornschuhe,
- Seidenkokons,-
- Angorawolle.

(2) Für diese tierischen Rohstoffe dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 7 angeführten Preise gefordert und gezahlt werden.

§ 2

(1) Pelzfelle von Wildtieren sind Felle von folgenden durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren:

- Rotfüchsen,

- Ittissen,
- Dachsen,
- Hamstern,
- Mardern,
- Maulwürfen,
- Wieseln,
- Bisam,
- Ottern,
- Eichhörnchen.

(2) Edelpelztierfelle sind Felle von:

- Silber-, Blau- und Platinfüchsen,
- Nerzen,
- Nutria (Sumpfbibern),
- Karakullämmern,
- Waschbären[^]

(3) Katzenfelle sind Felle von Hauskatzen.

(4) Tierhaare sind Produkte die anfallen

- bei der Pflege lebender Tiere (Pferde und Rinder),
- beim Scheren von nicht gebrühten Croupens (Schweineborsten),
- aus der Schlachtung, Notschlachtung und von verendeten Tieren.

Beachten Sie bitte auf der Seite 995 die wichtige Mitteilung des Verlages